

# MYSTERY SURFER® | WEBSHOP CHECK

## Merkblatt EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie Neuerungen ab 01.01.2015 & Auswirkungen für online Händler

Ab 1.1.2015 gelten neue umsatzsteuerliche Regelungen, die auch für Online-Händler relevant sind. Die gravierendste Änderung stellt dabei die Regelung dar, dass der Umsatz bestimmter Waren nicht mehr in dem Mitgliedstaat versteuert wird, in dem der Händler seinen Sitz hat, sondern am Wohnsitz des Käufers.

Händler, die Leistungen „auf elektronischem Weg“ in verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten erbringen, müssen folglich die gesetzlichen Regelungen jedes Landes kennen, in das sie liefern, dies gilt für:

- Downloads (Musik, Filme, Bilder, Texte, Informationen)
- Streaming
- Apps
- E-Books
- Software und Updates
- Webhosting

Für die Einstufung als „elektronisch erbrachte Leistung“ ist erforderlich, dass diese über das Internet oder ein anderes elektronisches Netz erbracht wird. Nicht betroffen ist der Verkauf „beweglicher Sachen“, d.h., dass die meisten Online-Händler, die sog. „bewegliche Sachen“ (CDs, gedruckte Bücher, auf DVD gebrannte Standardsoftware, Kleidung usw.) online verkaufen, von den Änderungen nicht betroffen sind.

### Was ändert sich?

Bis zum 1.1.2015 müssen österreichische Händler ihre Umsatzsteuer in Österreich erklären und abführen, egal in welchem europäischen Land sie ihre Leistungen erbringen. Welches Steuerrecht anwendbar ist, richtet sich bis zum Stichtag nach dem Ort, an dem der Unternehmer seinen Sitz hat.

Ab dem 1.1.2015 ist - zumindest für auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen - dafür hingegen der Wohnsitz des Käufers entscheidend. Erbringt ein österreichischer Unternehmer derartige Leistungen für einen Kunden in Frankreich, muss er das französische Steuerrecht einhalten. Das hat zur Folge, dass Shop-Betreiber im schlimmsten Fall das Steuerrecht aller 28 Mitgliedstaaten kennen und umsetzen müssen.

### MOOS: keine 28 steuerrechtlichen Registrierungen erforderlich

Diesbezüglich ist aber eine Erleichterung vorgesehen. Unternehmer, die ihre Leistungen nicht nur im Land des eigenen Sitzes, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten erbringen, können sich an einer zentralen Stelle, der sog. „kleinen einzigen Anlaufstelle“, registrieren lassen, ihre europaweiten Umsätze einheitlich erklären und als Gesamtbetrag abführen.

Das Ganze nennt sich „Mini-One-Stop-Shop“ (MOSS) und soll die Einhaltung der neuen Vorgaben erleichtern. Händler müssen sich dadurch nicht mehr in sämtlichen Mitgliedstaaten, in denen sie Leistungen erbringen, registrieren lassen und unzählige Umsatzsteuererklärungen abgeben, sondern können das zentral und auf elektronischem Weg erledigen.



### So funktioniert es im Detail

Österreichische Unternehmer können seit 1. Oktober 2014 über FinanzOnline (bzw. Unternehmensserviceportal - USP) den Antrag zur Nutzung des MOSS abgeben.

Ab 1.1.2015 können dann die genannten Leistungen in einer vierteljährlichen Erklärung aufgenommen werden, die ebenfalls über FinanzOnline (bzw. USP) eingereicht wird. Darin wählt der Unternehmer die Verbrauchsstaaten sowie den jeweils anwendbaren Steuersatz aus und gibt für jeden Staat seine Umsätze an. Dies wird massive Probleme aufwerfen, da im online Handel kaum proaktiv festzumachen ist, aus welchen Ländern potentielle Kunden einkaufen werden...

Die Gesamtsteuerschuld des Unternehmers wird automatisch errechnet. Diese muss er dann unter Verweis auf das vom Finanzamt mitgeteilte Konto überweisen. Die österreichische Umsatzsteuer ist weiterhin in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) zu erklären.

### Pflicht zur Angabe von Gesamtpreise inkl. Mehrwertsteuer im Webshop

Auch wenn dieses Verfahren die Umsetzung der Neuregelungen erheblich erleichtern wird, stehen die Shop-Betreiber dennoch vor einer großen Herausforderung. Denn die Grundregel, dass die Umsatzsteuer am Wohnsitz des Käufers abzuführen ist, hat zur Folge, dass beim europaweiten Verkauf unterschiedliche Steuersätze anfallen, je nach dem aus welchem Land die Bestellung kommt. Denn einen europaweit einheitlichen Mehrwertsteuersatz gibt es nicht.

Darüber hinaus gelten in einzelnen Ländern für verschiedene Produkte auch unterschiedliche Steuersätze. E-Books beispielsweise werden in Frankreich und Luxemburg anders besteuert als andere elektronische Dienstleistungen. Im Webshop muss daher nicht nur nach Land der Bestellung, sondern im Zweifel auch nach Art der Leistung unterschieden werden.

### Shop-Umstellung erforderlich - die Möglichkeiten

Problematisch wird dieser Umstand deshalb, weil Online-Händler verpflichtet sind, Gesamtpreise innerhalb des Shops anzugeben, also den Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer. Das ist aber erst möglich, wenn klar ist, in welchem Mitgliedstaat der Kunden seinen Wohnsitz hat. Und dafür ist nicht unbedingt entscheidend, in welchem Land die Leistung erbracht werden soll oder aus welchem sie bestellt wird. Denn ein österreichischer Käufer kann von seinem Urlaubsort in Kroatien ein E-Book als Geschenk für einen Freund aus Deutschland bestellen. Ein österreichischer Händler muss in diesem Fall dennoch die in Österreich anfallende Mehrwertsteuer in Höhe von 20% angeben.

### *Variante 1: Nennung sämtlicher möglicher Gesamtpreise desselben Produkts*

Zumindest Händler, die nur in wenige europäische Länder außerhalb Österreichs liefern, haben die Möglichkeit, innerhalb des Angebots sämtliche Gesamtpreise anzugeben. Wird beispielsweise zusätzlich nach Deutschland und in die Schweiz verkauft, müsste der Shop-Betreiber drei verschiedene Preise angeben, nämlich den, den ein österreichischer, ein deutscher und ein schweizer Käufer zahlen müsste. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass der Verbraucher auf einen Blick erkennt, welcher Preis für ihn gilt. Das kann z.B. über Flaggensymbole erreicht werden.

Je mehr Länder beliefert werden, desto unübersichtlicher wird aber diese Art der Darstellung. Da im Shop die Information leicht erkennbar, deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein muss (gesetzliche Informationspflicht), wird die Angabe von 28 verschiedenen Gesamtpreisen nicht möglich sein. Wo die Grenze liegt, ist derzeit nicht nur schwer sondern überhaupt nicht einschätzbar.

Zu beachten ist, dass die Angabe des Gesamtpreises (inkl. Mehrwertsteuer) auch bei der Produktwerbung erfolgen muss.



### ***Variante 2: für jedes Land eine eigene Domain***

Eine zweite Möglichkeit ist die Vorhaltung einer eigenen Domain für jedes Land, in dem die Leistung erbracht werden kann, also: „elektronische-leistung.de“, „elektronische-leistung.at“, „elektronische-leistung.ch“ usw.

Auch wenn diese Variante wohl die gangbarste darstellt, gibt es auch hier einige Hürden, die der Händler überwinden muss. Er muss z.B. sicherstellen, dass nur aus dem Land der Domain die Leistung bestellt werden kann.

Dazu muss entweder innerhalb des Bestellvorgangs das Land unveränderbar voreingestellt sein oder der Kunde aus einem anderen Land auf die entsprechend andere Domain umgeleitet werden.

### ***Variante 3: Standortermittlung vor Preisangabe***

Möglich wäre es auch, den Kunden bereits beim „Betreten“ des Onlineshops zur Angabe seines Wohnortes aufzufordern, z.B. mittels Flaggensymbolen. Auf Basis dieser Angabe werden dann die Preise errechnet und entsprechend angezeigt. Die Abfrage muss allerdings bereits erfolgen, bevor der Kunde Preise für „auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen“ einsehen kann.

Alternativ könnte über „Geo-Targeting“ auch der Standort des verwendeten Computers ermittelt werden. Diesbezüglich ist aber zu berücksichtigen, dass der Aufenthaltsort des Bestellers nicht zwangsläufig dem Wohnsitz entspricht. Denn obwohl sich der Käufer zum Zeitpunkt der Bestellung beispielsweise in Spanien aufhält, kann sein Wohnort dennoch Österreich sein.

### **Verkauf über Amazon und Co.**

Die Pflicht, den Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer anzugeben, gilt selbstverständlich auch für den Verkauf über Online-Marktplätze wie ebay, Amazon und Co. Diesbezüglich haben Händler aber nur wenig Einfluss auf die Programmierung und Darstellung. Sie müssen die technischen Möglichkeiten nutzen, die ihnen die Plattformbetreiber zur Verfügung stellen. Werden die Angaben nicht rechtskonform angezeigt, ist es trotzdem der Marketplace-Händler, der für etwaige Wettbewerbsverstöße haftet. So zumindest zuletzt das OLG Köln in seinem Beschluss vom 23.09.2014 (AZ: 6 U 115/14) bzgl. veralteter UVP-Preise auf Amazon.

### **Fazit: Trotz Erleichterung der Meldepflichten enormer Aufwand für Händler**

Auf Shop-Betreiber, die „auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen“ in andere europäische Länder außerhalb Österreichs vertreiben, kommen nach der Verbraucherrechte-Richtlinie (VRRL) nun weitere große Veränderungen zu.

Sie müssen sich mit dem Steuerrecht verschiedener Länder auseinander setzen und sich zumindest bei der „kleinen einzigen Anlaufstelle“ (MOSS) für die Versteuerung von Umsätzen außerhalb Österreichs registrieren lassen. Außerdem müssen sie künftig mindestens zwei Steuererklärungen abgeben: Eine für die Umsätze innerhalb Österreichs und auch eine Umsatzsteuererklärung für die Verkäufe in andere Mitgliedstaaten.

---

*Hinweise, Haftungsausschluss, Copyright:* Dieses Merkblatt wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Auf Grund der erforderlichen komprimierten Darstellung kann diese nur eine Ergänzung zum eigentlichen Gesetzestext darstellen und auf Interpretationsspielräume nicht eingehen. Sämtliche Inhalte, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Urhebers in über das Nutzungsrecht hinausgehende Weise weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, veröffentlicht oder vervielfältigt werden. © mysterysurfer.at.

